

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 29.04.2008

3. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (4)

Fall

P benötigt ein Paar neue Arbeitshandschuhe der Größe „vier“. Er bittet daher seine Freundin A, die gerade zum Einkaufen geht, ihm aus dem Supermarkt die Handschuhe mitzubringen. A geht in den Supermarkt des S, nimmt ein Paar Handschuhe aus dem Regal und legt sie auf das Fließband der Kasse, an der gerade Kassierer K Dienst tut. A bezahlt an K die geforderten € 2,50 und verlässt das Geschäft. Als A die Handschuhe bei P abgeliefert und um Erstattung ihrer Aufwendungen bittet, stellt sich heraus, dass der A ein Irrtum unterlaufen ist. Versehentlich hat sie aus dem Regal Handschuhe der Größe „fünf“ gegriffen. Daraufhin sucht P selbst den Supermarkt auf, erklärt die Sachlage und verlangt, dass ihr der Kaufpreis gegen Rückgabe der Handschuhe erstattet wird. S verweigert dies und verweist auf das große Schild im Eingang des Supermarktes, auf dem zu lesen steht: „Umtausch und Rückgabe sämtlicher Waren ausgeschlossen“.

Welche Ansprüche stehen A und P gegen S zu?

Vorüberlegung

Welche Parteien schließen den Kaufvertrag?

- Auf Seiten des S:
 - Dass K für S handelt, ergibt sich aus den Umständen.
 - Vertretungsmacht der K: § 56 HGB.
- Auf Seiten des P:
 - A legt Handeln für P nicht offen, aber
 - Vertretung des P nach den Regeln des „Geschäfts für den, den es angeht“

Übung für Anfänger (4)

Skizze



Anspruch A gegen S

- Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - Etwas erlangt? +, S hat € 2,50 erlangt.
 - Durch Leistung der A?
 - An sich stellt sich die Zahlung als Leistung der A dar.
 - Aber: Wenn der Kaufvertrag zwischen S und P zustande kam, ist auch die Zahlung als Leistung der P anzusehen.
 - Keine Leistungskondition der A!

Anspruch P gegen S

- Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - Etwas erlangt? +, S hat € 2,50 erlangt.
 - Durch Leistung des P? +, s.o.
 - Ohne Rechtsgrund?
 - Möglicher Rechtsgrund: Kaufvertrag zwischen P und S.
 - Angebot: Auflegen der Handschuhe aufs Fließband
 - Annahme: Einscannen durch K.
 - Problem: Vertrag anfechtbar?

Die Anfechtung des Kaufvertrages

- Anfechtungsgrundlage: § 119 Abs. 1 BGB
 - § 166 Abs. 1 BGB: Es kommt auf A an.
 - Auflegen der Handschuhe ist konkludente Willenserklärung, über deren Inhalt A irrt.
 - Alternative: Erklärungsirrtum bei der Auswahl der Handschuhe ODER: Eigenschaftsirrtum der A (§ 119 Abs. 2 BGB).
- Anfechtungserklärung:
 - Anfechtungsberechtigt ist P, nicht A.
 - Anfechtungsgegner ist gem. § 143 Abs. 2 BGB nur S.
 - Erklärung gegenüber S genügt den Voraussetzungen des § 143 Abs. 1 BGB.

Die Bedeutung des Schildes

- Möglicherweise wurde die Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB ausgeschlossen:
 - § 119 Abs. 1 BGB ist prinzipiell abdingbar.
 - Die Worte „Umtausch und Rückgabe sämtlicher Waren ausgeschlossen“ könnten als Ausschluss von § 119 Abs. 1 BGB gedeutet werden.
 - Problem: Wirksamkeit des Schildes gemäß §§ 305 ff. BGB.

Die Einbeziehung in den Vertrag

- Schild als AGB (§ 305 Abs. 1 BGB)
 - Vertragsbedingung? +
 - Vorformuliert? +
 - Für eine Vielzahl von Verträgen? +
 - Einbeziehung (§ 305 Abs. 2 BGB)
 - Hinweis auf die AGB? +
 - Möglichkeit zur Kenntnisnahme? +
 - Zustimmung der A (für P)? +
- AGB wurden einbezogen!

Die Auslegung der AGB

- Problem: Bezieht sich das Schild nur auf den Umtausch wegen Nichtgefallens oder auch auf Käuferrechte wie die Anfechtung?
 - § 305 c Abs. 2 BGB: Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders.
 - Da sich das Schild auch so deuten lässt, dass es die Anfechtung nicht erfasst, ist es so aufzufassen-
 - Anfechtung nicht ausgeschlossen.
 - Ob der Ausschluss der Anfechtung nach § 307 Abs. 2 BGB zulässig wäre, braucht nicht untersucht zu werden.

Ergebnis

- P kann von S die Rückerstattung von € 2,50 gegen Rückgabe der Handschuhe verlangen.

Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 06.05.2008

4. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>